

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/020/2015/IV
Federführung:	Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.02.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	04.03.2015				
Stadtrat	öffentlich	25.03.2015				

Titel:

Kommunale Mittelbewirtschaftung im Rechtskreis des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Beschlussvorschlag:

Die Abgabe der Bewirtschaftungserklärung wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 44 b, f SGB II, § 25 GemHVO
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/430/2010/V
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☐	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit Ablauf des 31.12.2010 erfolgte gem. § 44 b SGB II die Bildung eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit auf der einen und der Stadt Dessau-Roßlau auf der anderen Seite zum 01.01.2011. Nach § 44 b Abs. 1 SGB II nimmt das Jobcenter die Aufgaben der beiden Träger nach den Vorschriften des SGB II war.

Zur Absicherung der Arbeitsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung zum Jahresbeginn (2011) wurden strukturelle, strategische und operationelle Festlegungen im Vorfeld der Errichtung zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Diese Festlegungen wurden durch die gemeinsame Erarbeitung und Ausfertigung der „Gründungsbegleitenden Vereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) nach § 44 b SGB II“ (vgl. DR/BV/430/2010/V) parafiert.

Regelungen zur kommunalen Mittelbewirtschaftung wurden nicht getroffen.

Der Geltungszeitraum der Einzelregelungen war sachlich auf ändernde, ergänzende bzw. aufhebende Beschlussfassung durch die gesetzlich zuständigen Organe des Jobcenter Dessau-Roßlau (Trägerversammlung, Geschäftsführer, Beirat und Beauftragte) sowie in seiner Gesamtheit der Vereinbarungsinhalte zeitlich bis längstens 31.12.2011 beschränkt.

Nunmehr beabsichtigt das Jobcenter Dessau-Roßlau zulässigerweise, durch Beschlussfassung der Trägerversammlung gem. § 44 b Abs. 4 SGB, die operative Aufgabe „Forderungseinzug“ mittels Abschluss der „Zusatzvereinbarung zur umfänglichen Übertragung der operativen Aufgabe Forderungseinzug nach dem Service-Portfolio 2015 der Bundesagentur für Arbeit“ rückwirkend ab 01.01.2015 an diese zu übertragen.

Nach rechtlicher Würdigung dieses Vorhabens ist zum rechtswirksamen Abschluss vorbezeichneter Vereinbarung jedoch im Vorfeld eine förmliche Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse durch die Stadt Dessau-Roßlau auf das Jobcenter gem. § 44 f Abs. 4 Satz 2 SGB II erforderlich. Mit Abgabe der Bewirtschaftungserklärung wird diesem Formerfordernis Rechnung getragen.

Gleichzeitig werden die rechtlichen Rahmenbedingungen nach § 25 GemHVO Doppik zur kommunalen Haushaltsbewirtschaftung für einen beschränkten Aufgabenteil organisatorisch ausgestaltet. Eine inhaltliche Konkretisierung zur Übertragung und Durchführung wird durch die Möglichkeit einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung eröffnet.